

**Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums  
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift  
Integrationsbeauftragte**

Vom 4. Oktober 2022 – Az.: 41-5913.1-003.03 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift Integrationsbeauftragte vom 10. April 2019 (GABl. S. 157) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:
 

»2.3 Die Integrationsbeauftragten nehmen im Förderzeitraum neben den in Nummer 2.2 genannten allgemeinen Aufgaben insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:«
  - b) Nummer 2.3 wird folgende Nummer 2.3.5 angefügt:
 

»2.3.5 Die Integrationsbeauftragten informieren regelmäßig über ihre aktuelle Arbeit in den zuständigen Gremien der Kommune.«
  - c) Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst:
 

»2.4 Eine jährlich variierende Schwerpunktsetzung bei der Aufgabenwahrnehmung nach Nummer 2.3 durch die Integrationsbeauftragten ist in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune möglich.«
  - d) Nummer 2.5 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In Nummer 3.2 Satz 3 werden die Wörter »Ansprechpartner für« durch die Wörter »Ansprechpartnerin für die« ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4.3 Satz 2 werden nach dem Wort »Zuwendung« die Wörter »oder auf Antrag in begründeten Einzelfällen« eingefügt.
  - b) Nummer 4.4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

»Beginnt der Bewilligungszeitraum nach Nummer 4.3 nach dem 1. Januar, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben um die Tage, an denen keine Personalkosten angefallen sind, gekürzt.«
4. Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:
 

»5.2 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (vgl. VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO). Abweichend von Satz 1 können ausschließlich in der Förderperiode 2023 solche Maßnahmen gefördert werden, mit denen bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen wurde.«
5. Nummer 6 wird folgende Nummer 6.3 angefügt:
 

»6.3 Nummer 2.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) findet keine Anwendung.«
6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 7.1 und 7.2 werden wie folgt gefasst:
 

»7.1 Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Die Zuwendungen werden durch

schriftlichen oder elektronischen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt. Die entsprechenden Formulare sowie Informationen über den Ablauf des Verfahrens sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de)) veröffentlicht.

7.2 Anträge sind mit dem veröffentlichten Antragsformular bis zum 15. November des vor dem Bewilligungszeitraum liegenden Jahres beim Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen.«

b) In Nummer 7.4 werden nach dem Wort »eher« die Wörter »mit dem veröffentlichten Mittelabrufformular« eingefügt und die Wörter »bei der L-Bank« durch die Wörter »beim Regierungspräsidium Stuttgart« ersetzt.

7. Nummer 8.1 wird wie folgt gefasst:

»8.1 Die Verwendung der Zuwendung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart mit dem veröffentlichten Verwendungsnachweisformular und einer Bestätigung der Beschäftigung (zum Beispiel Arbeitsvertrag) nachzuweisen.«

8. Nummer 9 wird aufgehoben.

9. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9.

10. In der neuen Nummer 9 Satz 2 wird die Angabe »31. Dezember 2025« durch die Angabe »31. Dezember 2028« ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Sozialministeriums Baden-Württemberg in Kraft.

GABl. S. 874

**Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums  
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum  
Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes  
gegenüber dem Prostitutionsgewerbe**

Vom 4. Oktober 2022 – Az.: 13-4918.3-101.02/1 –

Die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes gegenüber dem Prostitutionsgewerbe vom 5. Dezember 2017 (GABl. S. 656, ber. 2018 S. 58), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1.3 Satz 2 wird die Angabe »ProtschG« durch die Angabe »ProstSchG« ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2.2 Absatz 1 wird die Angabe »ProtschG« durch die Angabe »ProstSchG« ersetzt.
  - b) Nummer 2.3.1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

»(1) § 15 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 14 ProstSchG konkretisieren die geltenden Zuverlässigkeitsanforderungen für

– die Antragstellerin oder den Antragsteller und

- die als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung eingesetzten Personen.
- Dies gilt auch, wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Betreiberin oder zum Betreiber stehen.«
- c) Nummer 2.3.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
    - »Im Antragsverfahren sind die Formularvordrucke Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis (Anlage 1) oder Antrag auf Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis (Anlage 1a) zu verwenden.«
  - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern »§ 11 Absatz 1 und 2« die Wörter »der Gewerbeordnung« eingefügt.
- d) Nummer 2.3.2.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Spiegelstrich 1 wird wie folgt gefasst:
    - »– Führungszeugnis für Behörden

Einzuholen ist ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) nach § 30 Absatz 5 und den §§ 31 und 32 Absatz 3 und 4 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1230, ber. 1985 S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420, 3421) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder ein europäisches Führungszeugnis. Ein hierzu erforderlicher Antrag ist von der betroffenen Person zu stellen.«
  - bb) Spiegelstrich 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
      - »Die Kommunikation mit dem Landeskriminalamt hat unter Beachtung der nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1, zuletzt aber. ABl. L 074 vom 4. 3. 2021, S. 35, in der jeweils geltenden Fassung) und § 3 des Landesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und unter Einhaltung der Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz nach der VwV Informationssicherheit zu erfolgen.«
    - bbb) In Satz 5 werden die Wörter »Damit soll« durch die Wörter »Durch die Zuverlässigkeitsprüfung soll nicht zuletzt sichergestellt werden, dass« ersetzt und das Wort »werden« durch das Wort »wird« ersetzt.
  - cc) In Spiegelstrich 3 werden nach dem Wort »Gewerbeordnung« die Wörter »in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 ProstSchG« eingefügt.
- e) Nummer 2.3.2.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Spiegelstrich 5 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In der Überschrift werden das Komma gestrichen und vor der Angabe »§« die Wörter »nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 und § 15 Absatz 3 in Verbindung mit« eingefügt.
    - bbb) Die Sätze 3 und 7 werden aufgehoben.
    - ccc) Es werden folgende Sätze angefügt:
      - »Die Betreiberin oder der Betreiber hat bei der Beantragung der Erlaubnis Angaben zu Personen, die für Aufgaben der Betriebsleitung oder -beaufsichtigung beschäftigt werden, unter Verwendung des Formulars Meldung und Zuverlässigkeitsprüfung von Personen (Anlage 2) einzureichen. Für Personen, die Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle und der Bewachung von Personen wahrnehmen, sieht das Prostituiertenschutzgesetz dagegen keine Meldepflicht der Betreiberin oder des Betreibers gegenüber der Behörde vor. Gleiches gilt für die Fälle, in denen Personen nach § 25 Absatz 2 ProstSchG erst nachträglich, das heißt nach Erlaubniserteilung, im Prostitutionsbetrieb tätig werden. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht der Betreiberin oder des Betreibers, der zuständigen Behörde nach § 30 Absatz 1 ProstSchG ab der Erteilung einer Prostitutionsgewerbeerlaubnis auf deren Verlangen Auskünfte zu erteilen.«
  - bb) In Spiegelstrich 6 Satz 2 werden die Wörter »alle juristischen« durch die Wörter »in Gründung befindliche juristische« ersetzt.
- f) In Nummer 2.5.4.2 Absatz 2 Satz 2 Spiegelstrich 5 wird im Klammerzusatz die Angabe »All-inclusiv« durch die Angabe »All-inclusive« ersetzt.
- g) Nummer 2.8.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spiegelstrich 7 werden die Wörter »sowie zu der für Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle und der zur Bewachung« gestrichen.
  - bb) In Spiegelstrich 8 Satz 2 Spiegelstrich 1 wird die Angabe »Belegart O« durch die Angabe »Belegart O« ersetzt.
- h) In Nummer 2.8.2 Absatz 1 werden die Wörter »als Anlage 3 beigefügten Vordrucks (Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung)« durch die Wörter »Vordrucks Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung (Anlage 3)« ersetzt.
- i) In Nummer 2.8.3 Absatz 1 werden die Wörter »als Anlage 4 beigefügten Vordrucks (Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs)« durch die Wörter »Vordrucks Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs (Anlage 4)« ersetzt.
- j) Nummer 2.14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort »Immissionschutzrecht« durch das Wort »Immissionsschutzrecht« ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird das Wort »Beschäftigen« durch das Wort »Beschäftigten« ersetzt.
- k) In der Überschrift der Nummer 2.16 wird das Wort »Betreiberinnen« durch das Wort »Betreiberinnen« ersetzt.
- l) Es wird folgende Nummer 2.17 angefügt:
- »2.17 Anlagen
- Die in Nummer 2.3.2 Satz 2, Nummer 2.3.2.1 Spiegelstrich 2 Satz 3, Nummer 2.3.2.2 Satz 2 Spiegelstrich 3 und 5, Nummer 2.3.3.1 Absatz 2, Nummer 2.5.4 Absatz 1, Nummer 2.5.5.3 Satz 1, Nummer 2.8.2 Absatz 1, Nummer 2.8.3 Absatz 1, Nummer 2.10.2, Nummer 2.11.2 und Nummer 6.1 Absatz 7 Satz 1 genannten Anlagen werden auf der Homepage des Sozialministeriums ([www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de)) bereitgestellt. Die Verwendung digitalisierter Formulare zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes durch die unteren Verwaltungsbehörden bleibt unberührt.«
3. In Nummer 6.1 Absatz 5 Spiegelstrich 1 wird das Wort »Prostitutionsbetreib« durch das Wort »Prostitutionsbetrieb« ersetzt.
4. Die Anlagen 1 bis 8 werden aufgehoben.
5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.
6. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2022 in Kraft.